

Allgemeine Auftragsbestimmungen

**für alle steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG
der bolwindokters Rechtsanwalts- und Steuerberaterpartnerschaft,
Erzweg 2, 48282 Emsdetten, eingetragen im Partnerschaftsregister
des AG Essen unter PR 1889
(nachstehend auch der „Steuerberater“)**

§ 1 Inhalt des Auftrags

(1) Der Auftrag erstreckt sich grundsätzlich auf die im Steuerberatungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten. Ohne schriftlichen Steuerberatungsvertrag oder bei erfolgter Leistungserbringung über den vertraglichen Rahmen hinaus bestimmt sich der Auftrag auch nach der mündlichen Auftragserteilung bzw. Auftragsweiterung. Werden solche Leistungen erbracht und nicht unverzüglich unter dem Hinweis zurückgewiesen, dass kein Auftrag bestanden habe, gilt der Steuerberater als beauftragt.

(2) Der Steuerberater wird in Form einer Partnerschaftsgesellschaft tätig. Durch die Beteiligung von Rechtsanwälten ist die bolwindokters Rechtsanwalts- und Steuerberaterpartnerschaft auch zur Erbringung von sämtlichen Rechtsdienstleistungen berechtigt. Eine solche Leistungserbringung erfolgt jedoch nur im Einzelfall und außerhalb dieses Vertrages durch eigenständigen schriftlichen Auftrag (Vollmacht, Haftungsbegrenzungsvereinbarung, Honorarvereinbarung) gegenüber einem für die Partnerschaft tätigen Rechtsanwalt. Die Beratungs-, Hinweis- und Betreuungsanforderungen im Rahmen dieses Steuerberatungsauftrages unterliegen selbst dann nicht gestiegenen Anforderungen, wenn die Leistungserbringung durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

(3) Mandate werden grundsätzlich der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern und/oder für die Partnerschaft tätigen Personen. Soweit aufgrund einer besonderen



Vereinbarung ein Vertragsverhältnis ausnahmsweise mit einzelnen oder mehreren Partnern zustande kommt, gelten diese Mandatsbedingungen im Verhältnis zu den betroffenen Partnern.

(4) Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen der Partnerschaft und dem Mandanten. Sämtliche Arbeitsergebnisse der Partnerschaft werden alleine für den Mandanten erbracht.

§ 2 Rechte und Pflichten des Steuerberaters

(1) Der dem Steuerberater erteilte Auftrag wird vom ihm nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(2) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde legen. Soweit eine Unrichtigkeit festgestellt wird, verpflichtet er sich, den Auftraggeber auf diese Unrichtigkeit hinzuweisen. Eine Überprüfung der Richtigkeit erfolgt nur, wenn dazu schriftlich ein Auftrag erteilt wurde.

(3) Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

(4) Der Steuerberater verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Der Steuerberater kann verlangen, dass diese Erklärung ihm schriftlich erteilt wird. Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(5) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang wie für den Steuerberater auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(6) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den



Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

(8) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(9) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(10) Der Steuerberater ist berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte und datenverarbeitende Unternehmen für die Ausführung des Auftrags heranzuziehen. Dabei hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend der für den Steuerberater geltenden Regelungen verpflichten.

(11) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern nach § 69 StBerG und Praxistreuhändern nach § 71 StBerG für den Fall ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten gem. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

§ 3 Kommunikation

(1) Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Steuerberater an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Der Steuerberater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten (Hinweis gemäß § 33 BDSG).



(2) Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird darauf hingewiesen, dass eine elektronische Nachricht vertrauliche Informationen enthält und nur für den/die genannten Empfänger bestimmt ist. Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrunde liegenden Auftrags, insbesondere diesen allgemeinen Mandatsbedingungen. Der Inhalt einer unverschlüsselten E-Mail des Steuerberaters ist nur rechtsverbindlich, wenn sie durch einen Brief entsprechend bestätigt wird. Die Versendung von E-Mails hat keine fristwahrende Wirkung. Das gleiche gilt für telefonisch abgegebene Erklärungen und Auskünfte.

(3) Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Steuerberaters sind nur bei anschließender schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(4) Zustellungen und Fristen können rechtswirksam nur per Telefax oder per Brief an den Steuerberater übermittelt werden.

(5) Wenn der Auftraggeber der Partnerschaft eine e-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Partnerschaft ihm ohne Einschränkungen der e-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass e-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der e-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die e-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen, die vorgenannten Risiken zumindest teilweise durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation auszuschließen. Soweit der Auftraggeber eine verschlüsselte e-Mail-Kommunikation wünscht, bedarf es hierzu der Vereinbarung eines Verschlüsselungscodes mit der Partnerschaft.

§ 4 Mängelbeseitigung, offenbare Unrichtigkeiten

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.



(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler; Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung, Verjährung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbeschränkung nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Gesamthaftung erhöht sich bei mehreren Auftraggebern nicht. Die Partnerschaft, bzw. die einzelnen Partner, unterhalten eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) je Versicherungsfall. Die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) sind der Homepage (Impressum) zu entnehmen.

(3) Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt, wenn der Anspruch nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt,

- in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,



- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

Entscheidend ist die früher endende Frist. Von der Verjährungsverkürzung sind ausgenommen Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die getroffenen Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

(5) Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die in Absatz 2 bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Partnerschaft auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich bei Mandatserteilung schriftlich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat insbesondere dem Steuerberater ohne Aufforderung alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, damit dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation/Anwendung der Programme nachzukommen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der



Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(4) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Das gilt auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(5) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Steuerberaters (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Steuerberaters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen Dritten ausdrücklich ergibt. Hierzu muss der individualisierte Dritte namentlich bezeichnet sein. Die Zustimmung des Steuerberaters ist in jedem Fall davon abhängig, dass der Dritte sich schriftlich der Einbeziehung in die Haftungsbegrenzung des § 5 verbindlich unterwirft.

§ 7 Vergütung, Vorschuss, Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, sofern nicht ein gesonderter schriftlicher Honorarvertrag zwischen den Parteien geschlossen wird.

(2) Der Steuerberater kann für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen Vorschuss einfordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber sich mit einer Rechnung für bereits erbrachte Leistungen im Zahlungsverzug befindet.



(3) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(4) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz, es sei denn, es dazu wurden einzelvertragliche Regelungen getroffen.

(5) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tage nach Eingang auf das in der Rechnung benannte Konto des Steuerberaters zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es allein auf das Datum der Wertstellung an.

§ 8 Aufrechnung /Zurückbehaltungsrecht durch den Auftraggeber

(1) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(2) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist – bei Unternehmen - nicht zulässig. Ansonsten ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig, soweit es auf einen Anspruch aus diesem Vertrag beruht.

§ 9 Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht zur Durchsetzung von Gebührenforderungen, § 64 Abs. 2 StBerG

(1) Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich die Einwilligung dazu, dass Steuerberater eine gegen den Auftraggeber bestehende Gebührenforderungen an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten abtreten oder ihre Einziehung übertragen kann,

- a) wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist und
- b) ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist, vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG.

(2) Ein Widerruf dieser Einwilligung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Widerruf ist schriftlich zu erklären.

§ 10 Beendigung des Vertrages



(1) Der Vertrag wird durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung beendet. Der Vertrag endet nicht durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, durch Tod des Auftraggebers oder falls es sich bei dem Auftraggeber um eine Gesellschaft handelt durch die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Wenn und soweit es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - kann er von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB schriftlich gekündigt werden. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(3) Zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers sind im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

§ 11 Abwicklung des Vertrags

(1) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält bzw. erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(2) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(3) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers von diesem beim Steuerberater abzuholen.



§ 12 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat, die Handakten abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen, und zwar mit Ablauf von sechs Monate nach Abgabe der Aufforderungserklärung des Steuerberaters.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder von Dritten für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 13 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 15 Ausschlussklausel für Schadensersatzansprüche



Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber der Partnerschaft nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 16 Hinweis nach VSGB

Nach § 36 Abs. 1 VSGB hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

- in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist.

Die bolwindokters Rechtsanwalts- und Steuerberaterpartnerschaft ist weder bereit noch verpflichtet zu einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Der Steuerberater korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind vom Mandanten zu erstatten. Der Steuerberater haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes des Steuerberaters nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann der Steuerberater seine Ansprüche im Klageweg an seinem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu



nehmende Mandant Kaufmann ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Emsdetten 01.12.2020